

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

AH-II-22 Abs. 7

**Direktzahlung von Leistungen für die Bedarfe für
Unterkunft und Heizung an Vermieter, Energiever-
sorger oder sonstige Empfangsberechtigte**
(§ 22 Abs. 7 SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Hei-
zung)

**Übernahme von Energiekostenrückständen und
Direktzahlungen an Energieversorger**
(§ 24 Abs. 1, 2 SGB II – Abweichende Erbringung
von Leistungen)

Aktuelle Änderung:

Mi., 14.06.2023 – Ziffn. 2 „Gesetzliche Grundlagen“/ 3 „Umsetzungshinweise“: Aktualisierung
„Arbeitslosengeld II“/„Bürgergeld“

Mo., 23.05.2022 – Ziff. 3 „Umsetzungshinweise“; „Ungerechtfertigte Bereicherung durch Ver-
mieter“: Ergänzung Umgang bei Anspruch gegenüber Stadt Köln – keine Beschreitung des
Rechtsweges

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....3

2. Gesetzliche Grundlagen3

3. Umsetzungshinweise4

1. Vorbemerkungen

Rückmeldungen aus der Praxis sowie Hinweise der Widerspruchsstelle haben Probleme der Geschäftsbereiche (GB) bei der Anwendung/Umsetzung von § 22 Abs. 7 sowie § 24 Abs. 1 SGB II aufgezeigt.

Dies betrifft insbesondere den Umgang/die Bearbeitung von Direktzahlungen an Energieversorger und das Verfahren „Übernahme von Energiekostenrückständen“.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt die rechtlichen Grundlagen für die Bearbeitung dar, gibt konkrete Arbeitshinweise und beschreibt die Verwendung der Vordrucke, die für die Umsetzung von § 22 Abs. 7 sowie § 24 Abs. 1 SGB II zur Verfügung stehen.

Die Arbeitshilfe soll die praktische Arbeit in den Teams erleichtern, Fehlern entgegenwirken und so die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung sicherstellen.

Alle Vordrucke, die in der Arbeitshilfe genannt und bei der Bearbeitung benötigt werden, finden sich in der Datenbank Recht des Intranets des Jobcenters Köln unter den Anliegen „Energiekosten“ und „Kosten der Unterkunft“.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Abs. 7 [SGB II](#):

„1 Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen.

2 Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

3 Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

4 Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.“

§ 24 Abs. 1, 2 SGB II:

„(1) 1 Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. 2 Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. 3 Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.“

3. Umsetzungshinweise

Ohne konkrete Rechtsgrundlage sind seitens des Jobcenters Köln ausnahmslos keine vom Regelbedarf umfassten Bedarfe an Dritte zu überweisen, weder auf Antrag noch, wenn Rückstände bestehen.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf eine Überweisung der Regelleistung oder von Teilen davon an Vermieter oder Energieversorger.

Die Ausweisung eines weiteren Zahlungsempfängers/Dritten stellt einen Verwaltungsakt (VA) dar, für den es einer Rechtsgrundlage bedarf. Eine solche ist, von den Ausnahmen nach § 22 Abs. 7, § 24 Abs. 2, § 31a Abs. 3 SGB II und § 53 SGB I abgesehen, nicht gegeben. Ein Teil der Kommentierung geht darüber hinaus zwar von der theoretischen Möglichkeit einer Einwilligung aus (wobei hier immer das Risiko bestünde, dass eine solche Einwilligung später wieder abgestritten wird, in der Akte verloren geht, nicht eindeutig genug formuliert ist etc.), führt dies aber nicht weiter aus. Der überwiegende Teil der aktuellen Literatur verneint eine solche Möglichkeit oder verweist auf die Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag. Bedingt durch diese Problematik besteht hier die Gefahr, dass Rechtsanwälte für ihre Mandanten unter Bestreiten des Vorliegens einer Einwilligung Leistungsklage erheben und die erneute Zahlung der an Dritte abgesetzten Teilbeträge der SGB II-Leistungen verlangen. Da wir eventuell nicht mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt haben, müssten wir die Beträge nochmals auskehren und hätten einen Vermögensschaden verursacht. Um diese

missliche Situation zu vermeiden, sind Zahlungen an Dritte ohne Rechtsgrund unbedingt zu vermeiden.

Leitsatz Direktzahlung von Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II an Vermieter, Energieversorger oder sonstige Empfangsberechtigte: Über jede vom Jobcenter Köln auf Grundlage § 22 Abs. 7 SGB II veranlasste Überweisung an einen Vermieter oder sonstigen Empfangsberechtigten ist für jeden Einzelfall individuell zu entscheiden; dabei ist fallbezogen Ermessen auszuüben und die jeweilige Entscheidung nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren und zur Leistungsakte zu nehmen.

§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II:

- a) Antrag des Leistungsempfängers auf Überweisung an Vermieter/sonst. Empfangsberechtigten ist an keine bestimmte Form gebunden, kann also mündlich/telefonisch zur Niederschrift, schriftlich (per Briefpost, elektronisch) gestellt werden; eine Unterschrift ist bei Eingang auf elektronischem Weg nicht erforderlich. Es ist kein Vordruck des Jobcenters zu verwenden. **Ausnahme:** Bei Direktüberweisungen der BfU, die an die Stadt Köln, Amt f. Wohnungswesen, für Personen, die in städt. Einrichtungen wohnen, erfolgen sollen, ist der von der Stadt Köln zur Verfügung gestellte Vordruck „**VD-II-22-BfU_Nutzungsgebühren_Direktüberweisung_an_Amt_für_Wohnungswesen_in_Höhe_Leistungsanspruch**“ verpflichtend zu verwenden.). Bei einer persönlichen Vorsprache muss eine begründende Unterlage (Veränderungsmitteilung) erstellt und durch die Kundin/den Kunden unterschrieben werden. Die Identität der Kundin/des Kunden ist anhand eines Ausweisdokuments mit Lichtbild zu prüfen.
- b) Es sind lediglich Aufwendungen für die Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser bei zentraler Warmwasserbereitung (Gerät außerhalb der Wohnung) umfasst.
- c) Es ist **kein** Ermessen auszuüben!
- d) Es ist ein entsprechender Änderungsbescheid (über ALLEGRO) zu erlassen, der sich unmittelbar auf den schriftlichen Antrag des Leistungsempfängers bezieht.
- e) Der Leistungsempfänger ist nicht dazu aufzufordern, einer direkten Überweisung seiner BfU-Leistungen an seinen Vermieter oder einen sonstigen empfangsberechtigten Dritten zuzustimmen.
- f) Mögliche hier bekannte/vorgelegte Vereinbarungen oder Abtretungserklärungen im Mietvertrag, mit Energieversorgern oder sonstigen Dritten sind **ausnahmslos** unberücksichtigt zu lassen.
- g) Eventuell gegen Änderungsbescheide eingelegte Widersprüche sind ausnahmslos an die Widerspruchsstelle abzugeben.

§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II:

Für die Anwendung von § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II kommen im Wesentlichen folgende Konstellationen infrage:

- a) Es bestehen Mietrückstände, die den Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen;
- b) es bestehen Energiekostenrückstände (unterkunftsbezogene Energiekosten wie Heizkosten, Warmwasserkosten und Kaltwasser, nicht jedoch „reiner“ Haushaltsstrom), die den Energieversorger zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen;
- c) es gibt konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen, die BfU-Leistungen zweckentsprechend zu verwenden;
- d) es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Vor Umsetzung sind die Leistungsempfänger zunächst schriftlich anzuhören; bei der anschließenden Entscheidung ist einzelfallbezogenen Ermessen auszuüben und dieses entsprechend in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Zur Bescheiderteilung ist – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung – der Vordruck „**VD-II-22-BfU_Überweisung_an_Vermieter_Energieversorger_etc._Bescheid**“ zu verwenden. Die entsprechenden Zahlungsänderungen sind in ALLEGRO vorzunehmen. Es ist jedoch kein weiterer Änderungsbescheid über ALLEGRO zu generieren.

In Fällen, in denen die tatsächliche Miete den auf die Bedarfe für die Unterkunft entfallenden SGB II-Leistungsanspruch übersteigt (insbes. bei „Aufstockern“ der Fall), kann nichtsdestoweniger **keine Überweisung des Differenzbetrages aus dem Regelbedarf an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten** vorgenommen werden. Dies gilt naturgemäß auch dann, wenn in einem Leistungsfall aktuell bzw. in der Vergangenheit bereits Mietrückstände darlehensweise übernommen wurden.

Einzig denkbare Ausnahme wäre eine Übertragung oder Verpfändung nach § 53 SGB I.

Hinweise zu § 53 SGB I – Übertragung und Verpfändung

Grundsätzlich ist es möglich, dass Kunden ihre Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II übertragen. Diese Situation kann sich z. B. im Rahmen der Neuanmietung einer Wohnung ergeben, wenn der Vermieter mit dem Mietvertrag eine Abtretungserklärung im Hinblick auf die Mietzahlungen des Jobcenters vom Mieter verlangt oder in sog. Mehrpersonen-Aufstockerfällen, bei denen der Individualanspruch einer Einzelperson nicht ausreicht, um insgesamt die vollen BfU an den Vermieter zu leisten. In diesen Fällen soll dann auf den Regelbedarf anderer

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zurückgegriffen werden (s. dazu die ALLEGRO-Arbeitshilfe zum Umgang mit Absetzungen).

Gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen übertragen und verpfändet werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Diese Übertragung von Leistungen setzt aber eine ausdrückliche und eigenständige Abtretungserklärung des Kunden voraus und es muss ein **wohlverstandenes Interesse** des/der Kunden vorliegen. Schließlich muss, damit eine Übertragung überhaupt wirksam wird, eine ausdrückliche positive Feststellung des Jobcenters in Form eines Verwaltungsaktes vorliegen. Ohne entsprechende Feststellung des zuständigen Leistungsträgers ist eine Übertragung oder Verpfändung schwebend unwirksam. Sie ist im Übrigen nur im Verhältnis zum Leistungsbezieher ein Verwaltungsakt. Im Verhältnis zum Abtretungsgläubiger soll es lt. aktueller Kommentierung an den Merkmalen eines Verwaltungsaktes fehlen.

Im Einzelnen:

Zunächst ist zu beurteilen, ob überhaupt eine Abtretung vorliegt und sich der Kunde der Tragweite einer solchen Abtretung bewusst ist (§§ 133, 134, 138 BGB). Durch die Anerkennung der Abtretung findet letztendlich ein Gläubigerwechsel im Sinne des BGB statt (Gläubiger ist nicht mehr unser Kunde, sondern der Abtretungsempfänger).

In Fällen einer vorgelegten Abtretungserklärung für Mietzahlungen ist zu klären, ob Inhalt der Erklärung tatsächlich eine Übertragung bzw. Abtretung im rechtlichen Sinne von § 53 SGB I und §§ 398 ff. BGB sein sollte. Ein entsprechender Erklärungswille des Übertragenden muss vorliegen und ist daher entsprechend §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Oft wird sich hier nämlich keine eindeutige Erklärung im Sinne einer Abtretung im rechtlichen Sinn ergeben, sondern vielmehr nur ein Einverständnis erklärt, dass die Miete direkt an den Vermieter gezahlt werden kann/darf. Objektiver Erklärungsinhalt wäre in solchen Fällen (einen weiteren ggf. späteren Antrag des Leistungsempfängers auf Direktzahlung vorausgesetzt, s. o.) also nur die Ermächtigung zur direkten Auszahlung an den Vermieter mit Erfüllungswirkung nach § 362 Abs. 2 i. V. m. § 185 BGB, nicht aber ein Anspruchsübergang auf Leistungen aus dem Sozialrechtsverhältnis. Es muss ein eigenständiger Abtretungswille zu erkennen sein. Die Bezeichnung der Erklärung als „Abtrittserklärung“ oder „Abtretungserklärung“ hat dabei hinter dem ermittelten Erklärungsinhalt zurückzutreten.

Des Weiteren kann bei Mehrpersonenhaushalten eine wirksame Abtretungserklärung nur vorliegen, wenn **alle** Mitglieder der BG den Abtretungswillen **selbstständig** erklären. Auch der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft nach § 38 SGB II fehlt die Verfügungsbefugnis über die

Leistungsansprüche ihres Partners/ihrer Partnerin. Und im Hinblick auf die Leistungsansprüche von Kindern wäre eine Verfügungsbefugnis nur im Falle der alleinigen elterlichen Sorge gegeben, §§ 1626, 1626a BGB.

Schließlich sind, vor dem Hintergrund, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zur Deckung des Bedarfs der Leistungsberechtigten gewährt werden und von den Leistungsberechtigten hierfür einzusetzen sind, an die Voraussetzungen für ein wohlverstandenes Interesse i. S. d. § 53 SGB I hohe Anforderungen zu stellen.

In Fällen, in denen infolge eines nicht zugestimmten Umzugs der tatsächliche Mietzins über den bewilligten Kosten für Unterkunft und Heizung liegt und nur unter Heranziehung der Leistungen für den Regelbedarf überhaupt vollständig beglichen werden könnte, kommt eine Übernahme des Differenzbetrages – unabhängig von dessen Höhe – generell nicht in Betracht. Es ist anzunehmen, dass bei einer solchen Konstellation nicht mehr von einem wohlverstandenen Interesse des Leistungsempfängers ausgegangen werden kann.

In anderen Fällen, in denen Beträge aus dem Regelbedarf oder den Leistungen nach § 23 SGB II „abgezweigt“ werden müssten, kann ein wohlverstandenes Interesse nur vorliegen, wenn der Teil der Miete, der nicht von den BfU-Leistungen gedeckt ist, nicht so hoch ist, dass dadurch der Lebensunterhalt von Leistungsbeziehern nicht mehr sichergestellt wäre.

Aus diesen Gründen ist bei einer Erklärung nach § 53 SGB I eine intensive Prüfung (diese ist umfassend in der Verwaltungsakte zu dokumentieren) vonnöten, und eine positive Entscheidung ist die absolute Ausnahme.

In ALLEGRO stehen zur Bearbeitung vor allem die Vordrucke

„1/53-020 Abtretungserklärung – Abtretung von Leistungen an Dritte“ sowie

„1/53-033 Auszahlungsentscheidung § 53 SGB I – kein wohlverstandenes Interesse“

zur Verfügung. Im Regelfall erfolgt in Fällen, die die BfU betreffen, eine Ablehnung der Abtretung mit dem Hinweis, dass keine Abtretung im Rechtssinne vorliegt, oder aber dass ein wohlverstandenes Interesse im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I nicht vorliegt, da durch die Übertragung kein Vorteil entstanden ist, der dem Anspruchsverlust gleichwertig gegenübersteht bzw. die Zahlung auch auf andere Art (z. B. Bankeinzugsverfahren o. Ä.) sichergestellt werden könnte und andere Gründe im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I nicht vorgetragen oder nicht ausreichend dargelegt wurden.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber darauf verwiesen, dass die den Leistungsberechtigten gemäß § 22 SGB II zu gewährenden tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sich immer nur auf die konkret genutzte Wohnung beziehen. Nach Umzug/Auszug sind

maßgeblich die zu gewährenden Kosten für die tatsächlich genutzte neue Wohnung und ein Leistungsanspruch auf die Kosten für die bisherige Wohnung entfällt. Da sich eine Abtrittserklärung immer nur allein auf die konkrete Miete für eine konkrete Wohnung beziehen kann (s. u.*), um gültig zu sein, läuft bei Wirksamkeit einer Abtretung diese ab Auszug ins Leere, da nur existente Forderungen abgetreten und übertragen werden können. Hierauf wäre also bei einer positiven Entscheidung unbedingt zu achten!

* Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erfordert die Vielzahl von nach Zweck, Charakter und Voraussetzung unterschiedlichen Geldleistungen eine bei verständiger Auslegung hinreichende Beschreibung des übertragenen Leistungsanspruchs, damit das Objekt des Rechtsgeschäfts (Übertragungsgegenstand) nicht im Ungewissen bleibt. In einer Abtretungsurkunde ist der übertragene Leistungsanspruch so bestimmt zu bezeichnen oder muss zumindest ohne Zweifel so bestimmbar sein, dass feststeht, welcher Leistungsanspruch Gegenstand der Übertragung sein soll. Sonst wäre die Übertragung allein deshalb unbeachtlich.

Ergänzender Hinweis:

Sämtliche oben genannte Regelungen gelten nur für Neufälle oder Weiterbewilligungen, über die ab dem 11.11.2014 zu entscheiden ist. Laufende Fälle/Bestandsfälle sind nicht eigeninitiativ, sondern ausschließlich auf Wunsch/Antrag von Leistungsempfängern umzustellen. Für eine entsprechende Nachricht an Leistungsempfänger, für die in der Vergangenheit Regelbedarfsanteile an Vermieter/sonst. Dritte überwiesen wurden, ohne dass die Voraussetzungen von § 22 Abs. 7 Satz 1, 2 SGB II vorlagen, ist **kein** VA bzw. **kein** Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist der Leistungsberechtigte mit dem Vordruck „**VD-II-22/24-Information_BfU-Stromkostenzahlung**“ zu informieren.

Anmeldung von Erstattungsansprüchen durch Fachstelle Wohnen bei ordnungsbehördlicher Unterbringung in OBG-Einrichtungen:

Sofern die Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln gegenüber dem Jobcenter Köln Erstattungsansprüche für im Rahmen von ordnungsbehördlicher Unterbringung (§§ 14, 17 OBG NRW) verausgabten Kosten für Aufwendungen für die Unterkunft anmeldet und soweit diese Aufwendungen grundsätzlich nach § 22 Abs. 1 SGB II übernahmefähig sind, gilt:

Voraussetzung zur Befriedigung entsprechender Erstattungsansprüche ist, dass die Person für den Zeitraum, für den die Fachstelle Wohnen Ansprüche geltend macht, einen SGB II-Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II auch tatsächlich besaß. War die betreffende Person während des in Rede stehend Zeitraums jedoch nicht oder nur teilweise leistungs-

berechtigt nach SGB II, ist der Erstattungsanspruch nicht bzw. nur für den Zeitraum/die Zeiträume zu befriedigen, während dem/denen ein SGB II-Leistungsanspruch bestand und dieser durch Antragstellung (bei dem zuständigen oder einem unzuständigen Leistungsträger; vgl. § 16 SGB I) auch geltend gemacht wurde. Für „Verzichtszeiten“ nach § 46 SGB I ist eine Erstattung nicht möglich.

Voraussetzung für eine Befriedigung von entsprechenden Erstattungsansprüchen ist überdies in jedem Fall, dass sowohl die jeweils zugehörige/n Einweisung/en der Fachstelle Wohnen als auch die Rechnung/en der Unterkunft/Unterkünfte (i. d. R. Hotels) hier vorliegen.

Beispiel Erstattungsanspruch Fachstelle Wohnen:



Beispiel
Erstattungsanspruch

Ungerechtfertigte Bereicherung durch Vermieter – Vereinnahmung von dem Vermieter nicht zustehenden Mietzahlungen durch UHZ:

Lagen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 Satz 1 oder 2 SGB II vor und wurden deshalb Direktzahlungen von Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung an einen Vermieter vorgenommen, so kann im Falle einer Überzahlung eine ungerechtfertigte Bereicherung gem. § 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative [BGB](#) des Vermieters vorliegen, was ggf. eine Rückforderung der Überzahlung ermöglicht (vgl. BGH v. 31.01.2018, Az. [VIII ZR 39/17](#)). Voraussetzung für eine Rückforderung ist jedoch, dass der Vermieter zwingend hätte erkennen können, dass ihm die Überweisung des Sozialleistungsträgers nicht (mehr) zustand. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Mietvertragsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Zahlung bereits beendet und dieser Umstand dem Vermieter bekannt war. Hatte der Vermieter also von dem Ende des Mietverhältnisses nachweislich Kenntnis, können Überzahlungen für Zeiten nach Ende des Mietverhältnisses auch dann zurückgefordert werden, wenn der Vermieter noch offene Forderungen gegen den Mieter hat. Er darf also die ungerechtfertigt bezogene Zahlung (hier: Sozialleistungen für die BfU/Miete seines früheren Mieters) nicht mit ggf. bestehenden Mietrückständen verrechnen.

In entsprechenden Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Schritt 1:

Zust. GB sendet standardisiertes Schreiben „**VD-II-22-BfU_Vermieter_ungerechtfertigte_Bereicherung_Herausgabeanspruch_Anschreiben**“ an Vermieter (Kopie zur eAkte nehmen) mit Nennung der Summe, die zurückgefordert wird, und Verweis auf Rechtsgrundlage § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB – „Herausgabeanspruch“ – sowie Hinweis auf BGH-Urteil

vom 31. Januar 2018 einschl. Fristsetzung (mind. 15 Arbeitstage) für die Rückzahlung der nicht zustehenden Mietzahlungen

Schritt 2:

Wenn Vermieter innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert/die ihm nicht zustehenden Mietzahlungen nicht fristgemäß bzw. nicht vollständig an das Jobcenter zurückgezahlt hat, Einschaltung UHZ per E-Mail an das UHZ-Teampostfach unter Verweis auf das gesendete o. g. Schreiben

Schritt 3:

UHZ macht auf Grundlage § 812 Abs. 1 S. 1 2 Alt. BGB den Herausgabeanspruch ggü. dem Vermieter geltend, wickelt das weitere Verfahren (ggf. auch auf dem Rechtsweg) ab und informiert den zust. GB fortlaufend über den Fortgang bzw. Abschluss des Verfahrens.

Beachte bei einem Anspruch nach § 812 BGB gegenüber der Stadt Köln:

Sofern im Einzelfall ein Anspruch nach § 812 BGB gegenüber der Stadt Köln als Vermieterin durchgesetzt werden soll, macht Team UHZ den Anspruch gegenüber der Stadt Köln zunächst wie gewohnt geltend.

Sollte der Anspruch daraufhin nicht befriedigt werden, erfolgt **keine** Beschreitung des Rechtsweges.

In diesem Fall erfolgt die weitere Klärung des Anspruchs intern auf Vorgesetztenebene.

Besonderheiten bei anderen Formen der Unterkunft (vgl. a. städt. Richtlinie 50 05 022a – zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II sowie zum Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für Auszubildende, gemäß § 27 Abs. 3 SGB II, Ziff. 2.4)

- **Unterkünfte des städtischen Wohnungsversorgungsbetriebes:** Nutzungsgebühren sind in laufenden Hilfefällen **ausnahmslos** auf das entsprechende Personenkonto des Wohnungsversorgungsbetriebes der Stadt Köln (-5620-) zu überweisen, nicht an den Leistungsempfänger. Das gilt auch für „Barzahlungsfälle“.

In allen Fällen einer Übernahme von Nutzungsgebühren in die Bedarfsberechnung des Leistungsfalles ist -5620- von der Überweisung der monatlichen Beträge schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Einstellung von Leistungsfällen.

Soweit Leistungsempfänger seitens der Stadt Köln in Hotels oder (städt.) Wohnheime **eingewiesen** wurden oder eine Aufnahme in einem Jugendwohnheim erfolgt ist, sind Leistungen für die Unterkunft immer unmittelbar an die jeweilige Unterkunft (oder die Fachstelle Wohnen; s.

u.) zu überweisen. Hiervon ist nur dann abzuweichen, wenn die Stadt (im Einzelfall) ausdrücklich etwas anderes vorgegeben hat.

Anmerkung 1 – Wohnheime für junge Erwachsene/Einrichtungen von Trägern der Wohnungslosenhilfe:

In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Fachunterstützung von dieser Regelung abgewichen werden.

- Eine aktuelle Sonderregelung ist bei Wohnheimen für junge Erwachsene zu beachten. Dort sind in den ausgewiesenen Tagessätzen neben den reinen Unterbringungskosten auch Verpflegungskosten und Stromkosten enthalten, ggf. auch weitere Leistungen, die, sofern bei Einzug eine entsprechende Abtretungserklärung zur Zahlung des vollen Regelbedarfs oder Teilen davon direkt an die Einrichtung vorgelegt wird, in laufenden SGB II-Leistungsfällen (**nicht** bei Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II!) an den jeweiligen Träger der Einrichtung gezahlt werden können (vgl. dazu städt. Richtlinie 50 05 022a – Berücksichtigung BfU im SGB II, Ziff. 2.4 – Andere Formen der Unterkunft – i. V. m. „Übersicht Jugendwohnheime inkl. Arbeitsanleitung“).
- Eine weitere Sonderregelung existiert für Einrichtungen von Trägern der Wohnungslosenhilfe (SKM, SKF, Diakonie, Heilsarmee etc.). Bei Einzug wird eine entsprechende Vereinbarung mit den Kundinnen und Kunden getroffen. Die Beteiligung an den Stromkosten ist Bestandteil der Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung und daher entsprechend zu berücksichtigen i. S. einer Direktanweisung an die Einrichtung aus dem Regelbedarf.

Anmerkung 2 – Stromanteile bei Hotelkosten:

Bei der Bearbeitung von Hotelrechnungen gelten ab dem 01.01.2016 folgende Vorgaben, die es **ausnahmslos** zu beachten gilt:

- Der Abzug von pauschalen Stromkosten ist bei Pauschal- bzw. Inklusivmieten auf keinen Fall zulässig und daher nicht (mehr) durchzuführen. Es ist dabei vollkommen gleichgültig, ob dies mit oder ohne Weiterleitung an die Einrichtung erfolgt. Auch ist unerheblich, ob der Stromkostenanteil als sonstiges Einkommen signiert wird und somit vom Regelbedarf oder direkt von den BfU abgezogen wird – ein Abzug ist immer falsch! Ggf. noch auf eine andere Praxis hinweisende Hoteleinweisungen (Umstellung der Vordrucke erfolgt ebenfalls ab 01/2016) sind diesen Punkt betreffend zu ignorieren.
- **Einzige rechtskonforme Ausnahme:** Wenn die Stromkosten als Teil der BfU individuell und rechnerisch nachvollziehbar betragsmäßig näher bestimmt sind, kommt ein Abzug der BfU tatsächlich in Betracht. Dies ist bei den Hotelrechnungen im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Köln aktuell aber nicht der Fall.

In ALLEGRO sind die Hotelkosten dann als BfU immer im Nachgang – nach Eingang der Rechnung – einmalig zu erfassen und direkt an das Hotel zu überweisen. Hierüber ist monatlich ein Änderungsbescheid zu erlassen.

Im Erstbescheid ist auf diese Praxis (ggf. auch auf die Zusatzproblematik „Aufstocker“ – keine volle Zahlung der Hotelkosten möglich) explizit hinzuweisen.

Für alle weiteren „Aufstockerfälle“, in denen die für die Bedarfe für Unterkunft anerkannten/gewährten Leistungen geringer sind als die tatsächlichen Aufwendungen (Miethöhe), ist bzgl. des entsprechenden Hinweises im Erstbescheid analog zu verfahren. Dazu zählen können sowohl „Wohnheimfälle“ als auch private Unterkünfte, also Wohnungen, Häuser, (unter-)vermietete Zimmer, in denen auf Grundlage von § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II eine Direktzahlung an den Vermieter auf Wunsch des Leistungsbeziehers erfolgt. Zahlungen nach § 22 Abs. 7 S. 2, 3 SGB II, also Direktzahlung an Vermieter nach nicht zweckentsprechender Verwendung von BfU-Leistungen bzw. nach Übernahme von Mietrückständen, sind im Rahmen des Erstbescheides nicht zu erwarten.

Beispielhafte Formulierung **kein „Aufstockerfall“ Hotel** – vollständige Direktzahlung:

„Sie wohnen seit dem [genaues Datum einfügen] im Hotel [Namen einfügen]. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes zahle ich Hotelkosten (täglich [genauen Betrag einfügen] Euro). Die Hotelkosten werden jeweils nach Eingang der Hotelrechnung unmittelbar an den Betreiber gezahlt. Hierüber erhalten Sie monatlich einen separaten Bescheid.“

Beispielhafte Formulierung **„Aufstockerfall“ Hotel** – teilweise Direktzahlung, da Leistungsanspruch geringer als Höhe Miete:

„Sie wohnen seit dem [genaues Datum einfügen] im Hotel [Namen einfügen]. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes zahle ich Hotelkosten (täglich [genauen Betrag einfügen] Euro) unter Anrechnung eines Eigenanteils von monatlich [genauen Betrag einfügen] Euro. Die Hotelkosten werden jeweils nach Eingang der Hotelrechnung unmittelbar an den Betreiber gezahlt. Hierüber erhalten Sie monatlich einen separaten Bescheid.“

Beispielhafte Formulierung **kein „Aufstockerfall“ Privatunterkunft** – vollständige Direktzahlung:

„Sie bewohnen seit dem [genaues Datum einfügen] (*optional*: gemeinsam mit [x] weiteren Personen) unter der Adresse [Adresse einfügen] eine [x]-Zimmer-Wohnung/ein Haus mit [x] qm Wohnfläche. Gemäß Ihrem Antrag vom [Datum einfügen] zahle ich Ihren Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Bedarfe für Ihre Unterkunft in gesamter Höhe von [xx,xx] Euro

monatlich direkt an Ihren Vermieter. Grundlage für die Direktzahlung Ihres Leistungsanspruchs an den Vermieter ist § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II.“

Beispielhafte Formulierung **„Aufstockerfall“ Privatunterkunft** – teilweise Direktzahlung, da Leistungsanspruch geringer als Höhe Miete:

„Sie bewohnen seit dem [genaues Datum einfügen] (*optional*: gemeinsam mit [x] weiteren Personen) unter der Adresse [Adresse einfügen] eine [x]-Zimmer-Wohnung/ein Haus mit [x] qm Wohnfläche. Gemäß Ihrem Antrag vom [Datum einfügen] zahle ich Ihren Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Bedarfe für Ihre Unterkunft in Höhe von [xx,xx] Euro monatlich – unter Anrechnung eines von Ihnen selbst zu tragenden Eigenanteils in Höhe von [xx,xx] Euro – direkt an Ihren Vermieter. Grundlage für die Direktzahlung Ihres Leistungsanspruchs an den Vermieter ist § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II.“

Da Ihr Leistungsanspruch für die Bedarfe für Ihre Unterkunft geringer ist als Ihre Miete, kann von hier nicht die gesamte Miete an Ihren Vermieter gezahlt werden.“

Beispielhafte Formulierung **kein „Aufstockerfall“ privates Wohnzimmer** – vollständige Direktzahlung:

„Sie bewohnen seit dem [genaues Datum einfügen] (*optional*: gemeinsam mit [x] weiteren Personen) unter der Adresse [Adresse einfügen] ein Wohnzimmer mit [x] qm Wohnfläche. Gemäß Ihrem Antrag vom [Datum einfügen] zahle ich Ihren Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Bedarfe für Ihre Unterkunft in gesamter Höhe von [xx,xx] Euro monatlich direkt an Ihren Vermieter. Grundlage für die Direktzahlung Ihres Leistungsanspruchs an den Vermieter ist § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II.“

Beispielhafte Formulierung **„Aufstockerfall“ privates Wohnzimmer** – teilweise Direktzahlung, da Leistungsanspruch geringer als Höhe Miete (§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II):

„Sie bewohnen seit dem [genaues Datum einfügen] (*optional*: gemeinsam mit [x] weiteren Personen) unter der Adresse [Adresse einfügen] ein Wohnzimmer mit [x] qm Wohnfläche. Gemäß Ihrem Antrag vom [Datum einfügen] zahle ich Ihren Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Bedarfe für Ihre Unterkunft in Höhe von [xx,xx] Euro monatlich – unter Anrechnung eines von Ihnen selbst zu tragenden Eigenanteils in Höhe von [xx,xx] Euro – direkt an Ihren Vermieter. Grundlage für die Direktzahlung Ihres Leistungsanspruchs an den Vermieter ist § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II.“

Da Ihr Leistungsanspruch für die Bedarfe für Ihre Unterkunft geringer ist als Ihre Miete, kann von hier nicht die gesamte Miete an Ihren Vermieter gezahlt werden.“

Folgende Vordrucke sind bei der Übernahme von Mietrückständen **bis zu zwei Monatsmieten** (nur dann Zuständigkeit Jobcenter, sonst Fachstelle Wohnen) zu verwenden:

„VD-II-22 Abs. 8-Bewilligungs-Ablehnungs-Bescheid Übernahme Mietschulden bis zwei Monatsmieten_EIN-Personen-BG“

„VD-II-22 Abs. 8-Bewilligungs-Ablehnungs-Bescheid Übernahme Mietschulden bis zwei Monatsmieten_MEHR-Personen-BG“

Die Zahl der Darlehensnehmer wird in diesen beiden Vordrucken rechtskonform beschränkt auf den/die Antragsteller/in und ggf. dessen/deren Partner/in; darüber hinaus sind alle Leistungsempfänger ab vollendetem achtzehnten Lebensjahr, soweit diese (auch) Mietvertragspartei sind, mit in den Bescheid aufzunehmen. Zudem ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen, die in den Bescheiden jeweils zu dokumentieren ist. Schließlich wird die Direktzahlung der Mietrückstände wie auch die Zahlung künftiger Leistungen für die Bedarfe für die Unterkunft unmittelbar an den Vermieter/einen sonst. Empfangsberechtigten legitimiert.

Antrag/Bescheid Darlehen Stromschulden nach § 24 Abs. 1 SGB II:

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den dazu erlassenen für die gemeinsamen Einrichtungen verbindlichen [Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 SGB II](#) kann im Einzelfall, wenn ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann, ein Darlehen gewährt werden.

Haushaltsenergie ist gemäß § 20 Abs. 1 SGB II Bestandteil des Regelbedarfs.

Laufen während des SGB II-Leistungsbezuges Stromschulden (Neuschulden) auf, kommt eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, wenn eine Sperrung der Stromversorgung droht. Die Zahlung der Abschläge vom Leistungsträger unmittelbar an den Energieversorger erfolgt hernach – wegen des vorangegangenen unwirtschaftlichen Verhaltens des Leistungsempfängers – auf Grundlage von § 24 Abs. 2 SGB II.

Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen, können dagegen über § 24 Absatz 1 **nicht** übernommen werden. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben. Hier greifen die Regelungen zum § 22 Abs. 8. Direktzahlungen nach § 24 Abs. 2 können gleichwohl auch in diesen Fallkonstellationen zukünftig vorgenommen werden.

Hinweis:

Nur wenn die Sperrung der Stromversorgung droht bzw. bereits durchgeführt wurde, ist soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen (kein Vermögen vorhanden und keine Deckung auf andere Weise möglich, d. h. konkret keine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Versorgungsunternehmen) eine Darlehensgewährung gemäß § 24 Abs. 1 SGB II möglich. Die alleinige Vorlage einer Jahresabrechnung, aus der sich Nachzahlungen ergeben, reicht für eine Darlehensgewährung nicht aus.

Gemäß den Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 SGB II, Rz. 24.2, kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Absatz 1 in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht) und **nicht auf andere Weise gedeckt werden kann**.

Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe von ihrem derzeitigen privaten Energieversorger wie z. B. YellowStrom, Lekker-Energie, Naturstrom usw. zum Grundversorger (in Köln: Rhein-Energie) wechseln. Im Falle einer Kündigung/angekündigten Stromsperre oder bei aufgelaufenen Stromschulden bei einem privaten Energieversorger wird durch den Wechsel zum Grundversorger die Stromzufuhr gesichert bzw. wiederhergestellt und damit die Notlage beseitigt. Grundvoraussetzung für einen solchen Wechsel ist jedoch, dass noch ausreichend Zeit bis zur angedrohten Sperrung verbleibt (dauert i. d. R. 6-8 Wochen). Die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung gemäß § 24 SGB II für Stromschulden wären im Falle eines Anbieterwechsels nicht mehr gegeben. Eine Übernahme von Stromschulden ist in diesen Fällen **nicht** möglich.

Ist die Sperrung des Stromanschlusses bereits erfolgt, ist ein Anbieterwechsel zur Vermeidung nicht mehr denkbar, da die technischen Bedingungen dazu führen, dass der Energiekunde von einer Versorgung durch **jeglichen** Lieferanten ausgeschlossen ist (vgl. Blüggel/Wagner: Schulden im SGB II (NZZ 2018, 677)).

Leistungen nach dem SGB II werden gemäß § 37 SGB II auf Antrag erbracht. In Widerspruchs- und Klagefällen hat sich gezeigt, dass bei der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II die Dokumentation der Antragstellung erforderlich ist. Die Antragstellung auf Übernahme von Stromschulden gemäß § 24 Abs. 1 SGB II ist daher mit dem Vordruck „**VD-II-22/24-Einverständniserklärung Energiekostenrückstände**“ zu dokumentieren. Darüber hinaus ist zwecks Kontaktaufnahme zur Abklärung der Höhe der Stromschulden aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis des/der Leistungsberechtigten unabdingbar erforderlich. Anschließend ist der Vordruck „**VD-II-22/24-Einverständniserklärung Energiekostenrückstände**“ zur Akte zu nehmen.

Bei Sprachschwierigkeiten oder Verständnisproblemen sollte die Gewährung des Darlehens in einfachen Worten erklärt werden. In diesen Fällen hat der Leistungsempfänger auf dem oben genannten Vordruck durch Unterschrift zu bestätigen, dass er die Erklärung verstanden hat (Anmerkung: Nur durch dieses Verfahren kann in Widerspruchs- und Klageverfahren rechtssicher nachgewiesen werden, dass der Leistungsempfänger mit der Gewährung eines Darlehens einverstanden war).

Schließt die Prüfung der entscheidungsbegründenden Unterlagen mit dem Ergebnis einer Übernahme der Stromschulden in Form eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II ab, ist für den Bescheid der aktualisierte Vordruck „**VD-II-24-Musterbescheid Energiekosten**“ zu verwenden.

Hinweis:

Die Zahlung des Rückstands an sich (nicht der zukünftigen Abschläge) direkt an das Versorgungsunternehmen kann im Regelfall bereits auf Grundlage § 24 **Abs. 1** SGB II als Sachleistung/Kostenübernahmeerklärung mit anschließender Direktanweisung vorgenommen werden, zumal die Direktanweisung ja ohnehin über den Vordruck „**VD-II-22/24 Einverständniserklärung Energiekostenrückstände**“ entsprechend beantragt wird. Bei unwirtschaftlichem Verhalten greift zusätzlich dann noch § 24 **Abs. 2** SGB II.

Arbeitsschritte:

Antragstellung durch Kunde → Dokumentation per „**VD-II-22/24 Einverständniserklärung Energiekostenrückstände**“ → Prüfung der Unterlagen → Bescheid an Leistungsberechtigten

Achtung:

Verfahren „Aufrechnung“ im Anschluss nicht vergessen (siehe hierzu „VR-II-42a/43-Aufrechnung von Darlehen und Aufrechnung von Erstattungs- und Kostenersatzansprüchen“ sowie [Fachliche Weisungen der BA zu § 42a SGB II – Darlehen](#)). Für die erforderliche Anhörung kann ebenfalls der „**VD-II-22/24-Niederschrift zur Anhörung/Erklärung Energiekostenrückstände**“ genutzt werden.

Zahlung von Abschlägen an den Energieversorger gemäß § 24 Abs. 2 SGB II:

Der Sperrung der Stromversorgung sollte vorrangig durch die Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Damit soll auch einer Neuverschuldung entgegengewirkt werden. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II (Erbringung des Regelbedarfs ganz oder teilweise als Sachleistungen) liegen vor, denn die Berechtigten haben sich wegen unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet erwiesen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf an Haushaltsenergie zu decken.

Vor der Entscheidung über die Zahlung der Abschläge als Teil des Regelbedarfs an den Energieversorger ist eine Anhörung gemäß § 24 SGB X (am besten im persönlichen Gespräch bei Vorsprache) erforderlich. Dabei hat der Leistungsberechtigte den Vordruck „**VD-II-22/24-Niederschrift zur Anhörung/Erklärung Energiekostenrückstände**“ zu unterschreiben. Der Vordruck ist zur Akte zu nehmen.

Die Entscheidungsgründe für die Erbringung als Sachleistung sind in der Leistungsakte oder in VerBIS zu dokumentieren (Ermessen wurde ausgeübt, Sperrung wird vorgebeugt, Neuverschuldung wird verhindert, Vorteile überwiegen gegenüber eigenständiger Zahlung).

Anschließend ist der Bescheid in Form des Vordrucks „**VD-II-24-Änderungsbescheid Zahlung an Energieversorger**“ zu fertigen und an den Leistungsempfänger zu versenden. Die entsprechenden Zahlungsänderungen sind in ALLEGRO vorzunehmen. Es ist aber kein weiterer Änderungsbescheid über ALLEGRO zu generieren.

Arbeitsschritte:

Höhe der Abschläge feststellen → Anhörung „**VD-II-22/24-Niederschrift zur Anhörung Erklärung Energiekostenrückstände**“ → Ausübung Ermessen in Leistungsakte/VerBIS dokumentieren → Änderungsbescheid erstellen → Zahlungsänderung vornehmen

Verfahren Übernahme Altschulden (= Stromschulden vor der Bedarfszeit entstanden)/ Rückstände Heizkosten (Heizstrom, Gas oder Fernwärme) oder Kaltwasserkosten beim Energieversorger:

Eine Übernahme solcher Schulden ist nicht nach § 24 SGB II möglich. Hier gelten die Regelungen der städt. Richtlinie 50 05 022f – Übernahme rückständiger Energiekosten nach § 22 Absatz 8 SGB II als Behebung einer der Sicherung der Unterkunft vergleichbaren Notlage.

Folgende Vordrucke sind bei der Übernahme von Energiekostenrückständen (Stromschulden vor der Bedarfszeit entstanden) zu verwenden:

„**VD-II-22-Bewilligungsbescheid_Übernahme Energiekostenrückstände_Ein-Personen-BG_50-01-039**“

„**VD-II-22-Bewilligungsbescheid_Übernahme Energiekostenrückstände_Mehr-Personen-BG_50-01-039**“

Die Zahl der Darlehensnehmer wird in diesen Vordrucken rechtskonform beschränkt (Antragsteller und ggf. Partner/in) sowie eine Ermessensentscheidung dokumentiert. Zusätzlich wird die Direktzahlung der Energiekostenrückstände an das Energieunternehmen legitimiert.

Besonderheiten

Direktanweisung auf Wunsch des Leistungsberechtigten:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Leistungsberechtigte vielfach den Wunsch äußern, dass das Jobcenter die Zahlungen für Haushaltsstrom durch Direktanweisung an den Energieversorger übernimmt, obwohl beim Energieversorger keine Zahlungsrückstände bestehen und ihnen damit auch keine Sperrung der Energieversorgung droht. Im SGB II existiert jedoch keine Rechtsgrundlage für eine solche Direktüberweisung auf Wunsch des Kunden. Gemäß § 1 Abs. 2 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken.

Nur unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II können Direktüberweisungen für Haushaltsstrom an Energieversorger vorgenommen werden. Sollten Leistungsberechtigte den Wunsch äußern/einen Antrag stellen, dass eine Direktanweisung an den Energieversorger durch das Jobcenter Köln vorgenommen werden soll, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II erfüllt sind, ist dies mit Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage ausnahmslos abzulehnen.

Dies gilt auch für evtl. Abtretungserklärungen i. S. v. § 53 SGB I, denn anders als bei den BfU greift hier eine Übertragung oder Verpfändung nach § 53 SGB I **nicht**. Entsprechende Anträge wären abzulehnen mit dem Hinweis, dass keine Abtretung im Rechtssinne vorliegt, oder aber dass ein wohlverstandenes Interesse im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I nicht vorliegt, da durch die Übertragung kein Vorteil entstanden ist, der dem Anspruchsverlust gleichwertig gegenübersteht bzw. die Zahlung auch auf andere Art (z. B. Bankeinzugsverfahren o. Ä.) sichergestellt werden könnte und andere Gründe im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I nicht vorgebracht oder nicht ausreichend dargelegt wurden.

Der Ausgleich von Schulden ist grds. ebenfalls nicht im wohlverstandenen Interesse. Eine drohende Zwangsvollstreckung kann allenfalls in Ausnahmefällen zu einer Übertragbarkeit oder Verpfändbarkeit führen, da in der Regel entweder der bisherige Lebensstandard ohnehin nicht zu halten ist, oder dem Betroffenen ggf. für seinen Lebensunterhalt gedachte Leistungen entzogen werden, was zu einer weiteren Leistungspflicht führen könnte.

Anmerkung:

In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Fachunterstützung von dieser Regelung abgewichen werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Sonderregelung zu Hotelfällen – Zahlung Stromkostenanteil aus dem Regelbedarf direkt an die Einrichtung auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung. Die Umsetzung erfolgt im Regelfall direkt durch Team 789 ResoDienste.

Eine weitere Sonderregelung ist bei Unterbringungsformen (z. B. Wohnheime für junge Erwachsene), in denen die ausgewiesenen Tagessätze neben den reinen Unterbringungskosten auch Verpflegungskosten und ggf. weitere Leistungen enthalten, zu beachten (vgl. dazu die städt. Richtlinie 50 05 022a – Berücksichtigung BfU im SGB II Nr. 2.4 (Andere Formen der Unterkunft).

Ergänzender Hinweis:

Sämtliche Regelungen unter „Direktanweisung auf Wunsch des Leistungsberechtigten“ gelten nur für Neufälle oder Weiterbewilligungen, über die ab dem 11.11.2014 zu entscheiden ist. Laufende Fälle/Bestandsfälle sind nicht eigeninitiativ umzustellen. Für eine entsprechende Nachricht an Leistungsempfänger, für die in der Vergangenheit Regelbedarfsanteile an Vermieter/sonst. Dritte überwiesen wurden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB II vorliegen, ist **kein** VA bzw. **kein** Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist der Leistungsberechtigte mit dem Vordruck „**VD-II-22/24-Information_BfU-Stromkostenzahlung**“ zu informieren.

Kein dauerhaftes Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II:

In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass durch Stromschulden die sich anschließende Abschlagszahlung so erhöht, dass mit dem Rest des Regelbedarfs der monatliche Bedarf nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Leistungsberechtigten würden/müssten dann monatlich ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II beantragen/gewährt bekommen, da sie mit dem jeweils verbleibenden Teil des Regelbedarfs nicht mehr auskommen können.

Beispielfall:

Nach Stromschulden in Höhe von 20.000,00 € bezifferte der Energieversorger die zukünftigen Abschlagszahlungen bei einer 7-köpfigen Bedarfsgemeinschaft auf monatlich 950,00 € (vorher 94,00 € monatlich). Der Bedarfsgemeinschaft würden monatlich pro Person ca. 134 € zum Leben verbleiben. Damit befände sich die Familie dauerhaft in einer finanziellen Notlage und müsste aller Voraussicht nach **monatlich** ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II beantragen. In diesem Fall vertrat das Job-center Köln die Auffassung, dass § 24 Abs. 1 SGB II keine

Rechtsgrundlage für eine dauerhafte darlehensweise Unterstützung bildet. Es wurden daher **weder die aktuellen Stromschulden übernommen noch die monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 950,00 € als Direktüberweisung an den Energieversorger gezahlt.**

Anmerkung:

In solchen besonderen Fällen sind vor einer Entscheidung weitere Informationen/Nachfragen/Ermittlungen notwendig, z. B.:

- Gespräch mit dem Energieanbieter, ob es mit Abrechnung und Abschlag wirklich seine Richtigkeit hat. Wurde der Zähler auf Funktion überprüft, ist die Mitnutzung durch andere Verbraucher wirklich auszuschließen (Manipulation der Leitungen etc.)?
- Überprüfung der Liegenschaft/Wohnung durch BFD. Somit wäre das Jobcenter Köln bzgl. der Höhe des Stromverbrauchs/der vorhandenen Verbraucherstellen nicht nur auf die Aussagen des Leistungsberechtigten angewiesen.
- Eine Beratung durch die Verbraucherzentrale sollte eingeleitet und die Möglichkeit des Wechsels des Stromanbieters überprüft werden (Ausschöpfung aller Selbsthilfemöglichkeiten).

Die Regionaldirektion NRW der BA hat sich der Vorgehensweise des Jobcenters Köln angeschlossen, wonach auf Grundlage § 24 Abs. 1 SGB II keine dauerhafte/monatliche Darlehensgewährung möglich ist.

Gleiches (kein Darlehen nach § 24 Abs. 1 oder § 22 Abs. 8 SGB II) kann gelten in einem Fall, in dem eine Wohnung mit nicht angemessenen BfU bewohnt wird, die vom Leistungsträger auch nur zum Teil, d. h. bis zur Angemessenheit, getragen werden. Dieser (selbst verschuldete) Umstand der nicht erhaltenswerten Wohnung, verbunden mit Miet- oder Energiekostenrückständen (da eine Zahlung der mtl. Mietdifferenzen nicht gewährleistet ist), macht es absehbar, dass es zu weiteren Rückständen mit weiterem Hilfebedarf kommen wird, was wiederum zur Ablehnung eines Darlehensantrags führen kann (s. dazu SG Köln, S 36 AS 3096/14 ER vom 04.09.2014).